

Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Literaturwissenschaft an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel

Vom 26.04.2012.

Vom Fachkollegium Literaturwissenschaft einstimmig verabschiedet am 03.05.2012.

Von der Fakultätsversammlung mit 54:0:1 Stimmen verabschiedet am 10.05.2012.

I. Grundlagen

§ 1. Die Geschäftsordnung für das Doktoratsprogramm Literaturwissenschaft regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzen des Doktoratsprogramms.

§ 2. Das Doktoratsprogramm ist eine strukturierte Doktoratsausbildung im literaturwissenschaftlichen Bereich der Neueren Philologien an der Universität Basel. Als solches bildet es eine institutionelle Dachstruktur für die gemeinsamen literaturwissenschaftlichen Lehr- und Forschungsangebote für Doktorierende am Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften.

Ausbildungsprogramm

§ 3. Das Doktoratsprogramm bietet ein an der aktuellen Forschung orientiertes Ausbildungsprogramm im Sinne von § 9 der Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für die Promotion vom 25. November 2010¹.

² Das fachwissenschaftliche Angebot gliedert sich in Anlehnung an die interphilologische Profilierung der beteiligten Literaturwissenschaften in sechs Bereiche. Die Reflexion literaturwissenschaftlichen Grundlagenwissens wird in drei Basisbereichen geleistet:

1. Literatur- und Kulturtheorie;
2. Geschichte literarischer Formen;
3. Künste und Medien.

Die drei Profildomänen bilden die bestehenden dominanten Forschungsschwerpunkte ab; der dritte Profildomäne bietet Einblicke in berufsrelevante Spezialisierungen:

4. Raumkonzepte;
5. Wissensformen;
6. Kulturelle Praxis.

§ 4 Ein Gesuch um Aufnahme ins Programm können Doktorierende der dem Departement für Sprach- und Literaturwissenschaften angehörige literaturwissenschaftliche Bereiche, die gem. Promotionsordnung zum Doktorat zugelassen sind, jederzeit stellen. Doktorierende aus benachbarten Disziplinen können auf ein begründetes Gesuch hin ebenfalls Mitglieder werden, sofern ihre Dissertation einen ausgeprägt literaturwissenschaftlichen Fokus hat. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Doktoratsprogramm erfolgt auf begründeten Antrag beim Leitungsgremium, das darüber entscheidet.

² Die Mitglieder des Doktoratsprogramms verpflichten sich zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von 18 Kreditpunkten.

³ Der Kreditpunkterwerb der Mitglieder wird in der individuellen Doktoratsvereinbarung geregelt, soll jedoch

1. den Besuch von mindestens zwei Kolloquien des Doktoratsprogramms,
2. mehrere Veranstaltungsformen,
3. mehrere Basis- und Profildomänen sowie

¹ 446.540; in der Folge: Promotionsordnung

4. mehr als eine Philologie umfassen;

er kann darüber hinaus auch Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern berücksichtigen.

Ziele

§ 5. Die Ziele des Doktoratsprogramms sind:

1. fachliche, theoretische und methodische Ausbildung der beteiligten Doktorierenden in Hinblick auf ihre hervorragende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. zielorientierte Laufbahnförderung;
3. Gewährleistung einer ausgezeichneten Betreuung der Doktorierenden im Hinblick insbesondere auf
 - a. die sorgfältige curriculare Durcharbeitung von historischen und theoretischen Grundlagen des literaturwissenschaftlichen Gegenstands- und Methodenrepertoires sowie
 - b. die strategisch pointierte Ausrichtung von Themenstellung, Vorgehensweise und Arbeitsplan;
4. Stärkung der Doktorierenden durch Vernetzung mit anderen Hochschulen und Fachbereichen;
5. Ausbildung kommunikativer Formen der Kooperation, der Übersetzung und Reflexion des eigenen Projektstandes in einem Forschungsteam;
6. konkrete Beteiligungsmöglichkeiten in einem mit aktuellen Forschungsproblemen befassten Projektverbund und verschiedenen Ansprechpersonen;
7. Profilierung des Fach- oder Forschungsbereichs Literaturwissenschaft im Hinblick insbesondere auf dessen Innovationsfähigkeit und Vielfalt;
8. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen zwischen Wissenschaft, Gesellschaft und den politischen Institutionen.

Zuordnung

§ 6. Das Doktoratsprogramm Literaturwissenschaft ist administrativ der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel und institutionell dem Departement für Sprach- und Literaturwissenschaft zugeordnet.

II. Organisation

§ 7. Das Doktoratsprogramm Literaturwissenschaft verfügt über ein Leitungsgremium, eine Geschäftsstelle zur wissenschaftlichen Koordination und wird vom Fachkollegium Literaturwissenschaft des Departements für Sprach- und Literaturwissenschaft beraten.

Leitung

§ 8. Das Leitungsgremium des Doktoratsprogramms Literaturwissenschaft besteht aus vier Mitgliedern: vier festangestellten, vollumfänglich prüfungsberechtigten Dozierenden aus vier verschiedenen der beteiligten Fächer.

² Zu Beginn jedes akademischen Jahres wählt das Fachkollegium Literaturwissenschaft aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder des Leitungsgremiums für die Dauer von jeweils zwei Jahren.

³ Das Leitungsgremium organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

⁴ Das Leitungsgremium wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁵ Die Inhaberin bzw. der Inhaber der wissenschaftlichen Koordinationsstelle nimmt mit voller Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

⁶ Eine Vertretung der Doktorierenden aus dem Doktoratsprogramm nimmt ohne Stimmrecht ebenfalls an den Sitzungen des Leitungsgremiums teil.

⁷ Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder des Leitungsgremiums antworten.

⁸ Das Leitungsgremium ist für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

⁹ Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:

1. Wahl des/der Vorsitzenden;
2. Organisation der Verwaltung;
3. Besetzung der wissenschaftlichen Koordinationsstelle;
4. Vergabe der finanziellen Mittel;
5. öffentliche Ausschreibung der an das Doktoratsprogramm gekoppelten Stipendien, Nominierung der Stipendiatinnen und Stipendiaten;
6. Erstellung des Jahresbudgets, Drittmittelakquisition bzw. deren Unterstützung;
7. Berichterstattung und Reporting über Programm- und Finanzplanung gegenüber Departement, Fakultät und Rektorat;
8. Sicherung der Qualitätsstandards im Bildungsangebot;
9. Festlegung der Inhalte für den jährlichen Begegnungstag der Mitglieder;
10. Aufnahme von Doktorierenden ins Programm gemäss definierten und publizierten Kriterien;
11. Kontrolle und Bescheinigung von erfolgreichen Abschlüssen des curricularen Programms im Doktoratsprogramm;
12. Repräsentation des Doktoratsprogramms national und international, Kooperationen mit anderen Programmen und Institutionen, innerhalb und ausserhalb der Universität Basel.

Geschäftsstelle

§ 9. Die Geschäftsstelle des Doktoratsprogramms ist dem Leitungsgremium unterstellt. Sie hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und unterstützt das Leitungsgremium bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Im Besonderen ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

1. Kontakt-, Beratungs- und Informationsstelle des Doktoratsprogramms (nach innen und ausser);
2. Administration des Doktoratsprogramms;
3. Mit-Vertretung und Repräsentation des Doktoratsprogramms;
4. Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Partnerprogrammen auf inner- und interuniversitärer Ebene, insbesondere mit dem Doktoratsprogramm Sprachwissenschaft;
5. Planung, Vorbereitung, Koordination und Kommunikation des Lehrangebots für Doktorierende innerhalb des Fachbereichs Literaturwissenschaft sowie ggf. weiteren Aktivitäten und Veranstaltungen;
6. regelmässige Kontaktpflege zu den administrativen Stellen von Departement, Fakultät und Rektorat sowie Information des Fachkollegiums Literaturwissenschaft,
7. formale Prüfung von Anträgen, Gesuchen und Dossiers;

8. Vorbereitung, Protokollierung und Archivierung von Beschlüssen und Unterlagen, Verwaltung der Mitgliederdateien;
9. Mitwirkung bei der Budgetplanung des Doktoratsprogramms, finanztechnische Abwicklung der beschlossenen Geschäfte;
10. Vorbereitung der akademischen und finanziellen Berichterstattung, insbes. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation;
11. Organisation von Informationsveranstaltungen für Doktorierende im Programm;
12. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite.

Studien- und Begegnungstag

§ 10. Das Doktoratsprogramm führt jährlich im Sinne einer Vollversammlung einen Studien- und Begegnungstag durch. Teilnehmende sind das Leitungsgremium, die Dozierenden, die Mitglieder des Doktoratsprogramms sowie ggf. weitere interessierte Doktorierende der Literaturwissenschaften und fortgeschrittene MA-Studierende.

Finanzen

§ 11. Das Doktoratsprogramm finanziert sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss 10.6.133 vom 29. Juni 2010 und aus Drittmitteln.

Qualitätssicherung

§ 12. Das Leitungsgremium erstattet jährlich Bericht über die Aktivitäten des Doktoratsprogramms zuhanden des Fachkollegiums, des Departements Sprach- und Literaturwissenschaften, des Forschungsdekanats und der Doktoratskommission.

² Das Leitungsgremium führt Evaluationen zuhanden von Departement, Fakultät und Rektorat über die Arbeit des Doktoratsprogramms Literaturwissenschaft durch.

III. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 13. Diese Geschäftsordnung tritt auf Antrag des Leitungsgremiums nach Genehmigung des Doktoratsprogramms durch das Rektorat in Kraft.